

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verbindungsstraße der Cölner Hofbräu P.-Josef Früh KG in Feldkassel mit Querung LB 6.17  
Hier: Erteilung einer Befreiung gem. § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	24.10.2016

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen dem Betriebsgelände der Cölner Hofbräu P.-Josef Früh KG in Feldkassel und der nordwestlich gelegenen Erweiterungsfläche mit Querung des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 6.17 einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NW von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Die Cölner Hofbräu P.-Josef Früh KG beabsichtigt ihre Betriebsstätte im Gewerbegebiet Feldkassel zu erweitern. Es ist vorgesehen, eine Verbindungsstraße zwischen dem bestehenden Betriebsgelände im Gewerbegebiet Feldkassel mit der im Gewerbegebiet Langel liegenden Erweiterungsfläche parallel zur Robert-Bosch-Straße zu errichten. Hierbei wird der geschützte Landschaftsbestandteil LB 6.17 „Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerkes Langel, Irh“ gequert. Dieser ist auch in dem Bebauungsplan Nr. 6456/06-02 als Grünfläche festgesetzt.

Im Vorgriff auf die zu beantragende Baugenehmigung gem. § 75 BauO NRW für die Erweiterung einschließlich der geplanten Verbindungsstraße beantragt die Cölner Hofbräu P.-Josef Früh KG eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes.

Die Antragstellerin begründet diesen Antrag mit dem dringenden Erweiterungsbedarf, da die Kapazitätsgrenze der bestehenden Betriebsstätte erreicht ist. Die zusätzlich benötigten Lager- und Stellflächen können nur in dem nordwestlich vom Betriebsgrundstück und vom LB 6.17 gelegenen Gewerbegebiet Langel realisiert werden. Für die Verbindung zu dieser Erweiterungsfläche ist der Bau eines betriebseigenen Weges erforderlich, da dieser vorwiegend von Gabelstaplern und Fahrzeuganhängern (Ausschankwagen) befahren wird. Da die Gabelstapler nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind und diesen behindern würden, scheidet die Nutzung der Robert-Bosch-Straße aus.

Von insgesamt drei untersuchten Trassenvarianten wurde die parallel der Robert-Bosch-Straße zu führende Variante als Ergebnis der Abstimmung mit allen betroffenen städtischen Ämtern als vorzugswürdig erachtet. Hierbei werden der zusätzliche Zerschneidungseffekt des LB 6.17, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die zusätzliche Flächenversiegelung soweit wie möglich minimiert.

Die Transportstraße ist aufgrund von arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich in einer Breite von 7 m vorgesehen, im Querungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles wird diese zur Reduzierung der Inanspruchnahme/Minimierung der Trennwirkung dagegen nur einspurig mit einer Breite von 4,50 m, davon 3 m Fahrbahn, 1,50 m Fußweg umgesetzt. Wegen des Gewichtes der Transportfahrzeuge einschließlich der Voll- und Leergutladungen ist die Versiegelung (Asphalt) unvermeidbar. Es wird von voraussichtlich ca. 150 Staplerfahrten täglich ausgegangen, wobei elektro- und gasbetriebene Gabelstapler zum Einsatz kommen werden. Außerdem werden Ausschankwagen von der Betriebsstätte zur Lagerfläche/Erweiterungsfläche verbracht. Die Transportstraße ist vollständig in einer Höhe von 1,80 m einzuzäunen, da dies sowohl aus versicherungsrechtlichen (Brand- und Diebstahl) als auch arbeitsschutzrechtlichen Gründen vorgeschrieben ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft (Eingriffsbilanzierung) sowie die Artenschutzbelange sind von dem Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dipl.-Biologe Hartmut Fehr, Stolberg, untersucht worden, die Ergebnisse sind in der Anlage 4 zusammengefasst. Demnach ist die geplante Transportwegeverbindung mit den Vorgaben des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Artenschutzes vereinbar. In räumlicher Nähe zum Eingriffsort sind Maßnahmen auf Ackerflächen, die nicht mit Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen des B-Planes belegt sind, in Form der Stärkung von bestehenden Gehölzlinien möglich. Hiermit kann ein funktionaler Ausgleich für die durch die Transportstraße hervorgerufene Trennwirkung geschaffen werden. Die Maßnahmen sind noch im Detail mit dem Grünflächenamt und der ULB abzustimmen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG, d.h. unzumutbare Belastung, gegeben. Die geplante Verbindungsstraße ist aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen notwendig, da die betriebswirtschaftlich erforderliche Erweiterung der Produktion nicht in direktem Anschluss an das bestehende Betriebsgelände möglich ist. Aufgrund dieser grundstücksbezogenen Besonderheiten wird die Antragstellerin durch die Verbote, insbesondere dem Bauverbot, unzumutbar benachteiligt.

Zudem ist die gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG vorausgesetzte Vereinbarkeit mit den Naturschutz- und Landschaftspflegebelangen gegeben durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die

Bündelung der Verbindungsstraße mit der Robert-Bosch-Straße (Variante 3) sowie die vorzusehende einspurige Verengung im Bereich des LB 6.17, wodurch die Beeinträchtigungen durch Trennwirkung und Versiegelung soweit wie möglich minimiert werden.

Die Untersuchungsergebnisse können bei Bedarf von dem Gutachter in der Sitzung näher erläutert werden.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Auszug aus dem Landschaftsplan
3. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 6456/06-02
4. Auszug aus dem Befreiungsantrag vom 27.09.2016